



TV GRUNDHOF.
WAHRE LIEBE.

Turnverein Grundhof von 1911 e.V.

Unsere Satzung

§ 1: Der Verein

Der Verein führt den Namen „Turnverein Grundhof von 1911 e.V.“ oder einfach „TV Grundhof“. Sitz des Vereins ist das Amt Langballig.

Der TV Grundhof ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

Der TV Grundhof setzt sich das Ziel, auf breiter Grundlage die Freude am Sport zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Jugendförderung und der Körperertüchtigung verwirklicht.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und verfolgt keine kommerziellen, eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der TV Grundhof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die verstärkte Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der sportlichen Betätigungen innerhalb der Sparten des Vereins, sowie von Jugenderholungsmaßnahmen und kulturellen Veranstaltungen.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Für Minderjährige muss die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten beigebracht werden.

Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragssteller bei der Mitgliedsversammlung die Beschwerde zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschlagsrecht hat der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Dieser muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Mehrfache Beitragsunwilligkeit oder 6-monatiger Rückstand kann zum Ausschluss führen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen, diese entscheidet endgültig.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Sportanlagen des Vereins zu nutzen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Des Weiteren dürfen sie an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilnehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie ordentlich mit dem Vereinseigentum und anderen Vereinsmitgliedern umzugehen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen und werden am Anfang eines Quartals erhoben.

Der Vorstand stellt eine Beitragsordnung auf, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Beitragssäumnis kann gem. § 3 zum Ausschluss führen.

§ 6: Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vereinsvorstand
- Der Vereinsbeirat
- Die Mitgliederversammlung

§ 7: Der Vereinsvorstand

Der **geschäftsführende Vorstand** setzt sich aus diesen Personen zusammen:

- Zwei gleichberechtigte Vorsitzende
- Vorstand für Mitglieder
- Vorstand für Finanzen

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der **Vorstand** setzt sich aus den Personen im geschäftsführenden Vorstand sowie diesen Personen zusammen:

- Vorstand für Außersportliches
- Vorstand für Sportliches
- Vorstand für Liegenschaften
- Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendwart

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beaufsichtigt die Tätigkeit aller Vereinsorgane. Sind beide Vorsitzenden verhindert können der Vorstand für Finanzen sowie der Vorstand für Mitglieder die Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jede Person in einem gesonderten Wahlgang.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der Jugendwart wird jährlich gewählt.

In **geraden Kalenderjahren** stehen zur Wahl:

- Ein Vorsitzender
- Vorstand für Mitglieder
- Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstand für Sportliches

In **ungeraden Kalenderjahren** stehen zur Wahl:

- Ein Vorsitzender
- Vorstand für Finanzen
- Vorstand für Außersportliches
- Vorstand für Liegenschaften

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird eine weitere Abstimmung durchgeführt. Bei abermaliger Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8: Der Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat setzt sich aus den Vorstandmitgliedern sowie den Spartenleitern zusammen.

Der Vereinsbeirat kommt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er hat eine für den Vorstand berichtende und beratende Funktion.

Die Spartenleiter werden jährlich auf den Spartenversammlungen gewählt. Sie müssen auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Vereins und über seine Tätigkeit in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand in dringenden Fällen oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vorher, die außerordentliche 1 Woche vorher allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt gemacht werden. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) die Vorstandsmitglieder nach § 7, außer dem Jugendwart, zu wählen
 - b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschl. des Prüfungsberichts und eines Tätigkeitsberichts, sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
 - c) die Bestellung von 2 Kassenprüfern,
 - d) Beschlussfassung über Ehrenmitglieder,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
3. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen sind.
4. Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit wird eine weitere Abstimmung durchgeführt. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheiden die Vorsitzenden. Bei Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung von mind. 75 % der anwesenden Mitglieder.
6. Die Behandlung von Anträgen sowie das Verfahren bei Wahlen regeln sich nach der Satzung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.

§ 10: Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt.
4. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TV Grundhof. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendetem 12. Lebensjahr.

5. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
-

§ 11: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
 2. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hierüber darf nur gefällt werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
 3. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung erst nach mindestens 14 Tagen mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
 4. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigten Sportvereine mit Jugendarbeit im Amt Langballig. Verantwortlich dafür ist der geschäftsführende Vorstand des TV Grundhof.
-

§ 12: Datenschutz

Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinseintritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei: Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, z. B. Vorstandsmitglieder: Die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informieren wir die Presse über Ereignisse in Wort und/oder Bild. Diese Informationen werden auch im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen.

Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird mit demselben Beschluss die bisherige Satzung vom 8. Mai 2008 außer Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit der geschäftsführende Vorstand:

Ort, Datum, Unterschrift:

Ocke Börnsen
Vorsitzender

Ort, Datum, Unterschrift:

Björn Clausen
Vorstand für Finanzen

Ort, Datum, Unterschrift:

Christine Eichler
Vorstand für Mitglieder